

Kindertagesstätten „Am Salbker See“ e.V.



Am Unterhorstweg 28, 39122 Magdeburg

Tel.: 03 91 / 401 61 15

Fax: 03 91 / 400 68 96

www.am-salbker-see.de

Betreuungsvertrag

zwischen dem Träger: **Kindertagesstätten „Am Salbker See“ e. V.** vertreten durch
die Geschäftsführerin: Frau Ute Brusinski
und
dem/ den Personensorgeberechtigten:

Vor- und Zuname	Geburtsdatum	Familienstand
Vor- und Zuname	Geburtsdatum	Familienstand

alleinige Personensorge gemeinsame Personensorge

Hauptwohnsitz des Kindes:

(Straße, Hausnr., PLZ/ Ort)

§ 1 Betreuungsverhältnis

Über die Aufnahme und Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung nach § 22 SGB VIII und dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen Anhalt, wird für folgendes Kind der Betreuungsvertrag abgeschlossen:

Das Kind:

_____ Vollständiger Vor- und Zuname

geboren am: _____ in: _____ männlich weiblich

wohnhaf:

_____ Straße, Hausnr., PLZ, Ort

Kind ID: _____ (wird beim Anmelden im Elternportal erstellt)

Vertragsbeginn: _____ **Vertragsende:** 31.07.20
(Der Betreuungsvertrag ist spätestens mit Erreichen des Alters zur Schulpflicht automatisch gekündigt.)

im Bereich: Krippe und anschließend im Kindergarten Kindergarten

in der KITA: „Am Salbker See“ „Bertis Biberburg“ „Zackmünder Knirpse“

Das oben genannte Kind wird, im Rahmen der jeweiligen Einrichtungskonzeption, betreut.

Für das oben genannte Kind wird eine tägliche Betreuungszeit (Montag bis Freitag) von:
bis zu 5h → Betreuungszeit zwischen 6:00 Uhr und 12:00 Uhr vorgegeben.
bis zu 6h → Betreuungszeit zwischen 8:00 Uhr und 16:00 Uhr vorgegeben.
bis zu 7h → Betreuungszeit zwischen 8:00 Uhr und 16:00 Uhr vorgegeben.
bis zu 8h → Betreuungszeit zwischen 8:00 Uhr und 16:00 Uhr vorgegeben.
bis zu 9h → Betreuungszeit zwischen 6:00 Uhr und 18:00 Uhr möglich.
bis zu 10h → Betreuungszeit zwischen 6:00 Uhr und 18:00 Uhr möglich.
pro Tag vereinbart.

Die Vereinbarung gilt ein Jahr. Sie verlängert sich nach einem Jahr automatisch, falls keine Veränderung 3 Monate vor Ablauf des aktuellen Kita-Jahres (Kita-Jahr endet am 31.07. des Jahres) schriftlich angezeigt wird. Wird die vereinbarte Betreuungszeit des Kindes überschritten oder die Öffnungszeiten, so kostet jede angefangene Stunde 25,00€ zahlbar innerhalb von 7 Werktagen bei der Leitung der Kindertagesstätte oder bei der Geschäftsführung.

§ 2 Medizinische Betreuung:

Der/die Personensorgeberechtigte/n haben nach § 18 Abs. 1 KiFöG vor der Aufnahme des Kindes eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes, den aktuellen Impfstand (Impfausweis) und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gem. § 26 SGB V vorgesehenen Kinderuntersuchungen, vorzulegen. Ansonsten kann die Betreuung des Kindes durch die jeweilige Kindertagesstätte verweigert werden.

Mit der medizinische Betreuung nach § 18 Abs. 2 und 3 KiFöG erklären sich der/ die Personensorgeberechtigte/n hiermit einverstanden.

Eine Verabreichung von Medikamenten oder alternativer Heilmittel erfolgt nicht durch die Einrichtung bzw. ihrer Mitarbeiter. Ausnahmen hiervon werden nicht gemacht und sind auch dem Personal ausdrücklich untersagt. Die Haftung des Trägers ist somit ausgeschlossen.

Sind chronische Erkrankungen bei dem Kind bekannt bzw. treten im Laufe der Zeit ein, so sind der/die Personensorgeberechtigte/n verpflichtet dies umgehend der Einrichtungsleitung mitzuteilen, nach dem vollständigen abschließen der trägereigenen Medikamentenverordnung, darf das Notfallmedikament, dann in der Einrichtung verbleiben und von den pädagogischen Fachkräften verabreicht werden.

Erkrankt das Kind während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung oder erleidet es einen Unfall, werden der/die Personensorgeberechtigte/n informiert. Diese geben hiermit ihr Einverständnis zur medizinischen Notversorgung.

Die Einrichtungsleitung ist unverzüglich zu benachrichtigen bei Erkrankungen des Kindes und jedem Fall einer übertragbaren Krankheit im sonstigen sozialen Umfeld des Kindes. (Infektionsschutzgesetz §34)

Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder die Krankheitserreger ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Die Kindertagesstätte kann im Übrigen die Betreuung von kranken oder mit Ungeziefer befallenen

Kindern jederzeit verweigern zum Wohle der anderen Kinder und Mitarbeiter.

Fehlt ein Kind wegen einer Erkrankung nach dem Infektionsschutzgesetz §34, muss vor der Wiederaufnahme ein ärztliches Attest über die aktuelle gesundheitliche Eignung zum Besuch der Tageseinrichtung mit der Bestätigung, dass das Kind die Kindertageseinrichtung ohne Ansteckungsgefahr für andere Kinder und die Erzieher wieder besuchen darf, vorgelegt werden

Behandelnder Kinderarzt des Kindes:

Hinweise der Eltern auf wichtige Besonderheiten:

(z. B. Probleme, Allergien o.ä.)

§ 3 Informationspflicht

Der/die Personensorgeberechtigte/n sind verpflichtet, jede Änderung bezüglich ihre Erwerbstätigkeit, Wohnanschrift, Erreichbarkeit, ihrer familiären Situation, Personensorgeberechtigung, einen Wechsel der Krankenkasse o.ä. der Einrichtungsleitung oder der Geschäftsleitung der Kitas „Am Salbker See“ e.V. unverzüglich mitzuteilen. Sollten der/die Personensorgeberechtigte/n diese Mitwirkungspflicht unterlassen, haften sie gegenüber dem Verein Kindertagesstätten „Am Salbker See“ e.V. für die finanziellen Auswirkungen im tatsächlich anfallenden Umfang.

Der/die Personensorgeberechtigte/n sind in der Beweispflicht und bestätigen dem Verein, dass alle Angaben zu geforderten Nachweisen in allen Punkten wahr und vollständig sind. Der/die Personensorgeberechtigte/n geben eine Kopie über den Nachweis ihres Sorgerechts in der KITA ab.

§ 4 Wechselseitige Vollmacht

Die Personensorgeberechtigten bevollmächtigen sich jeweils wechselseitig und unwiderruflich, alle zur Durchführung dieses Vertrages notwendigen Erklärungen jeweils allein abzugeben oder zu empfangen.

Diese Vollmacht darf nicht zu Lasten des Kindeswohls ausgeübt werden.

§ 5 Kostenbeteiligung/ Essenversorgung:

Für die Betreuung sind an die Landeshauptstadt Magdeburg im Voraus jeweils zum 1. des Monats die Kostenbeiträge entsprechend des gesonderten Kostenbeitragsbescheides der Landeshauptstadt Magdeburg zu entrichten.

Zusätzliche pädagogische und kulturelle Angebote der KITA müssen von dem/den Personensorgeberechtigten extra bezahlt werden. Der/die Personensorgeberechtigte/n verpflichten sich mit der Essenfirma, die mit dem Träger einen Belieferungsvertrag eingeht, über gelieferte Mahlzeiten und die Getränke einen Vertrag abzuschließen. Steht das Kind im Lieferstopp, wegen nicht bezahlter Verpflegungskosten, muss das Kind ab dem Folgetag bis zum Begleichen der finanziellen Außenstände um 11.00 Uhr aus der KITA abgeholt werden. Sollten die Personensorgeberechtigten keinen Essenvertrag abschließen, müssen die Kinder vor der Mittagsmahlzeit aus der KITA abgeholt werden.

§ 6 Datenschutz:

Zur Erstellung des Kostenbescheides benötigt die Landeshauptstadt Magdeburg die notwendigen Daten aus dem Betreuungsvertrag.

Die Erlaubnis zur Übermittlung dieser Daten vom Einrichtungsträger an die Landeshauptstadt gilt mit unterschriebenem Abschluss des Betreuungsvertrages als erteilt. Die Speicherung und Verwendung der Daten erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Kostenbeitragsermittlung und Erstellung des Bescheides.

Das Fotografieren/ Filmen, des oben genannten Kindes, im Rahmen der pädagogischen Arbeit für das Portfolio, Aushänge, sowie Internet, Presse, Rundfunk, TV und Fotograf ist hiermit gegeben.

§ 7 gemeinnützige Arbeit

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich selbst pro laufenden KITA- Jahr in der Einrichtung 10 Stunden gemeinnützige Arbeit zu leisten, ab Zweikindfamilie 15 Stunden pro Kita-Jahr. Sollte die Ableistung der gemeinnützigen Arbeit im Einzelfall nicht möglich sein, wird je Stunde ein Betrag von 5,00€ erhoben. Fälligkeit nach Aufforderung im Juli zum Ende eines jeden KITA - Jahres.

§ 8 Aufsichtspflicht/ Schließzeiten:

Die pädagogischen Fachkräfte übernehmen während der vereinbarten Betreuungszeit die Aufsichtspflicht für das oben genannte Kind. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an die pädagogische Fachkraft und endet mit der persönlichen Übergabe an den/die Personensorgeberechtigten bzw. den beauftragten Abholberechtigten.

Beim Verlangen müssen sich die beauftragten Abholberechtigten jederzeit ihren Personalausweis vorzeigen können, dafür müssen der/ die Personensorgeberechtigten Sorge trage.

Halten sich der/die Personensorgeberechtigte/n oder deren benannte Vertreter in der Einrichtung auf, ohne das Kind/die Kinder übergeben zu haben, wird die Aufsicht über das Kind/die Kinder alleine durch die anwesende(n) Personensorgeberechtigte(n) oder deren benannte Vertreter ausgeübt. Dasselbe gilt, soweit das Kind im Anschluss an die Betreuung übergeben worden ist und sich der/die Personensorgeberechtigte/n oder deren benannte Vertreter, sowie das Kind noch auf dem Gelände der Einrichtung bzw. in deren unmittelbarer Nähe befinden.

Im Falle der Teilnahme an Veranstaltungen des Trägers oder deren Einrichtungen, bei denen auch die der/die Personensorgeberechtigte/n oder deren benannte Vertreter anwesend sind, tragen der/die Personensorgeberechtigte/n bzw. deren benannte Vertreter generell die Aufsicht über das Kind.

Der/die Sorgeberechtigte/n stimmen zu, dass das Kind im PKW mitgenommen werden darf, sofern geeignete Rückhaltesysteme vorhanden sind. Das Kind darf unter Aufsicht der Pädagogen Kurzausflüge außerhalb der Einrichtung machen und öffentliche Verkehrsmittel mit der Kindergruppe nutzen. Bei angekündigten Exkursionen findet keine Betreuung in der KITA statt.

Der Träger kann jährlich bis zu 15 Tagen Schließzeiten und Brückentage in den Einrichtungen anordnen, sowie 3 Bildungstage an denen die Kita geschlossen bleibt. In dieser Zeit besteht kein Anspruch auf Betreuung.

Der Träger ist jedoch bemüht mehrere Schließzeiten (im Sommer) alternativ anzubieten, so dass die Sorgeberechtigten eine für sie günstige Schließzeit wählen können.

§ 9 Vertragsende und Kündigung

Der/die Personensorgeberechtigte/n und der Träger der KITA "Am Salbker See" e.V. können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen. Das Recht auf außerordentliche fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der/die Personensorgeberechtigte/n zwei Monate mit der Zahlung von Kostenbeiträgen an die Landeshauptstadt Magdeburg im Rückstand sind oder andere Forderungen nach § 5 des Vertrages trotz Fälligkeit nicht erfüllt sind. Die Kündigung wird damit zum Ablauf des 3. Monats der Säumigkeit wirksam.

§ 10 Sonstiges

Die Sorgeberechtigten erkennen mit Unterschreiben des Betreuungsvertrages, die aktuelle Hausordnung, das Konzept und die jeweiligen Unterweisungen (z.B. Infektionsschutzgesetz §34) der jeweiligen Betreuungseinrichtung in vollem Umfang an.

Magdeburg, den _____
Ort, Datum

Personensorgeberechtigter I

Personensorgeberechtigter II

Träger Kindertagesstätten „Am Salbker See“ e. V.